



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

III. Unvollziehbarkeit der Begriffsvertauschung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

2. Die Beurteilung der Wergeldstaffelung durch BEYERLE beruht auf Unkenntnis des Sach- und Streitstandes. Die Berichtigung ergibt sichere Gründe für die Freiheitsgliederung.

3. Die Libertinenelemente im Latenstande könnten ein Hindernis sein für eine andere Lehre, aber nicht für die von mir aufgestellte. Die Erhebung des Einwands durch BEYERLE beruht auf mangelnder Kenntnis des rezensierten Buches.

4. Das Fehlen besonderer Libertinenstände im germanischen Recht würde allerdings erheblich sein, ist aber nichts als ein auffallender Irrtum BEYERLES über rechtshistorische Grundelemente.

5. Die Bewertung der Widukindstelle durch BEYERLE beruht auf einer unzulässigen Auslegung dieser wichtigen Belegstelle.

Schon diese Antikritik rechtfertigt die Ablehnung der durch BEYERLE gegebenen Problemlösung. Aber diese Ablehnung ergibt sich nicht nur durch die Unrichtigkeit des von BEYERLE Vorgetragenen, sondern ebenso aus anderen Anhaltspunkten, auf die er nicht eingeht.

II. Das Problem, mit dem BEYERLE sich beschäftigt, die Frage, ob die spätere Freiheitsgliederung in die Zeit der älteren Nachrichten zurückdatiert werden kann, besteht in dieser Form überhaupt nicht. Denn die älteren Nachrichten ergeben ganz allein betrachtet, die Freiheitsgliederung mit derselben Bestimmtheit wie die späteren Bilder und zwar auch ohne Heranziehung der Widukindstelle. BEYERLE hat dies nicht erkannt und dies aus verschiedenen Gründen nicht erkennen können, z. B. deshalb nicht, weil er die Übersetzungslehre noch nicht verstanden hat, weil er sich mit erheblichen Vorfagen nicht beschäftigt hat, weder mit der Hypothese der großen Bußerniedrigung noch mit der Lex Frisionum, und weil er bei seinem Urteil über die Normgebung der Lex Saxonum meine Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen nicht nachgeschlagen hat. Ergänzt man diese Lücken, so ergibt sich die Freiheitsgliederung auch ohne Heranziehung der späteren Nachrichten für die Rechte der Friesen und Sachsen wie für die Rechte der Chamaven und Anglowarnen. Die späteren Nachrichten sind nichts als sehr bestimmte, aber zugleich entbehrliche Bestätigungen.

III. Die späteren Nachrichten sind entbehrliche Bestätigungen,

aber sehr bestimmte, weil die Hypothese der Rechtsänderung unter Begriffsvertauschung, wie sie BEYERLE braucht, an sachlichen Erwägungen scheitert. Wenn wir die Freiheitsgliederung später vorfinden, dann muß sie schon früher bestanden haben. Die von BEYERLE unterstellte Begriffsvertauschung ist m. E. dann, wenn man sich in das Rechtsleben des frühen Mittelalters wirklich hineindenkt, eine nicht vollziehbare Vorstellung. BEYERLE redet immer von dem Wechsel der Bezeichnungen. Aber diese Bezeichnungen sind nicht Höflichkeitsworte der Umgangssprache, sondern es sind Rechtsworte, gesetzliche Bezeichnungen juristischer Begriffe, Bezeichnungen von Tatbeständen mit wichtigen Rechtsfolgen. Fast in jedem Rechtsstreite kam es wegen der Bußen und der Ebenburt auf den Stand der Beteiligten an. Infolge der allgemeinen Dingpflicht wußte jedermann darüber Bescheid, welche Merkmale und welche Rechtsfolgen die Begriffe Edeling und Friling hatten. Deshalb hätte eine Begriffsverschiebung eine Änderung des Rechts gefordert. Wenn die Edeling ein Volksadel waren und dieser Stand ausstarb, so gab es eben den Edelingtatbestand mit den Edelingfolgen überhaupt nicht mehr. Aber es war noch immer ausgeschlossen, diesen Tatbestand mit seinen Rechtsfolgen nunmehr bei den bisherigen Frilingen festzustellen und ebenso den Tatbestand der Altfreiheit bei einem Minderfreien, dessen frühere Existenz BEYERLE leugnet und der nur in dem Augenblicke des Begriffswandels aus dem Nichts auftaucht. Die Begriffsvertauschung würde somit eine gesetzliche Änderung des objektiven Rechts vorausgesetzt haben und eine solche allgemeine Änderung ist für Sachsen aus guten Gründen auszuschließen.

IV. Die Annahme, daß das Wort *friling* die Bedeutung *altfrei*, die es in der alten Gliederung gehabt hätte, in der Folgezeit mit einer ganz neuen Bedeutung *minderfrei* vertauscht habe, scheitert schon daran, daß die Belegstellen für *minderfrei* in eine frühere Zeit zurückgehen, als BEYERLE meint¹⁾. Auch in eine Zeit, in der die alte Standesgliederung zweifellos noch bestand. BEYERLE verkennt das Alter und die große Verbreitung dieser Belege (*Frilingsstellen*) deshalb, weil er die Übersetzungsfrage versäumt. Die Annahme scheitert

¹⁾ Standesgliederung S. 33 ff.